



**Verwaltungsanweisung gem. § 1 Abs. 1 BremAG SGB IX zu  
Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

**hier:** Gemeinschaftliche Beförderung zu Tagesförderstätten/Fördergruppen als Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

## **1. Allgemeines**

Die Verwaltungsanweisung zu Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Tagesförderstätten / Fördergruppen für volljährige Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Behinderungen ist zu beachten. Die grundsätzliche Übernahme der Beförderungskosten ist dort in Ziffer 7 geregelt.

Es gilt die Rahmenleistungsbeschreibung zur „Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe“ vom 10.02.2024.

Die Beförderungskosten sind mit dem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Tagesförderstätte zu beantragen.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Übernahme der Kosten erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX als Annexleistung zur Bewilligung der Leistungen für die Tagesförderstätte.

## **3. Bedarfsermittlung**

Die Ermittlung der einzelfallbezogenen Notwendigkeit der Beförderungsleistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX. Das Instrument BENi-Bremen ist zu nutzen.

Bei der Bedarfsermittlung ist neben der Notwendigkeit der Leistungen in der Tagesförderstätte zu prüfen, ob ein Beförderungsbedarf besteht und im BENi-Bogen E entsprechend zu vermerken.

Die aufnehmende Tagesförderstätte soll möglichst im Sozialraum des Leistungsberechtigten liegen. Gemäß Ziffer 6.3. der Rahmenleistungsbeschreibung zur Beförderung soll eine Fahrzeit von 45 Minuten nicht überschritten werden. Wenn im Einzelfall aber das Wahlrecht des Leistungsberechtigten derart ausgeübt wird, dass die gewünschte Tagesförderstätte nicht in der vorgegebenen Fahrzeit bei unter wirtschaftlich zusammengestellten Touren zu erreichen ist, sind längere Fahrzeiten zumutbar. Hierbei ist § 104 Absatz 2 und 3 SGB IX zu beachten.

#### **4. Einzelbeförderung**

Der Bedarf und die konkreten Leistungen der Einzelbeförderung bzw. einer ggf. notwendigen Begleitung werden im betroffenen Einzelfall gesondert zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger geregelt und vereinbart.

#### **5. Leistungszeitraum**

Die Kostenübernahme für die Beförderungskosten ist mit der Bewilligungsentscheidung für die Tagesförderstätte zu verbinden. Die Leistungen zur Beförderung zur Tagesförderstätte enden, wenn die Kostenübernahme für die Tagesförderstätte beendet wird.

#### **6. Beitrag / Einsatz von Vermögen**

Die Leistung ist beitragsfrei gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX und es erfolgt kein Vermögenseinsatz, wenn die Leistung in der Tagesförderstätte der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient.

Dient die Leistung einem anderen Ziel ist die Erhebung eines Beitrages und der Vermögenseinsatz gemäß § 135 bis 140 SGB IX zu prüfen.

Das Ziel der Leistung ist der Zielplanung BENi-Bremen Bogen C zu entnehmen.

#### **7. Information besondere Vorkommnisse (Ziffer 7 RLB)**

Der Leistungserbringer informiert die im Einzelfall zuständigen Teilhabeplanenden über besondere Vorkommnisse und Schlechtleistungen der Dienstleister. Dies gilt auch, wenn es zu Problemen im Einzelfall bei der Abholung am Wohnort kommt.

Die schriftliche Mitteilung des Leistungserbringens wird zur Akte genommen. Erfolgt die Mitteilung telefonisch, ist der Inhalt für die Akte zu dokumentieren.

Eingehende Beschwerden anderer, wie z.B. seitens der rechtlichen Betreuungen der Leistungsberechtigten, sind analog zu dokumentieren.

Liegen gehäufte Verspätungen, Schlechtleistungen, Fehlverhalten des Fahrpersonals oder vergleichbare systematische Probleme vor, ist das für die Leistung zuständige Fachreferat einzuschalten.

#### **8. Vergütung und Zahlung der Leistungen**

Über die Leistung und Vergütung der Beförderung wird eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger geschlossen.

Das Beförderungsentgelt wird aus der Entfernung zur Tagesförderstätte und der Anzahl der Teilnehmenden an der gemeinschaftlichen Beförderung errechnet. Auf dieser Basis werden Pauschalen für bestimmte Entfernungskorridore ermittelt. Der Anlage zur Vereinbarung sind die zu befördernden Personen und die Pauschalen zu entnehmen.

Gezahlt wird die im Vertrag im Anhang personenbezogen ausgewiesene Pauschale monatlich im Voraus.

Wird eine leistungsberechtigte Person neu in eine Tagesförderstätte aufgenommen und soll gemeinschaftlich befördert werden, wird die Beförderungsleistung den vier Stufen gem. Ziffer 3.1 des Vertrages zugeordnet. Dies erfolgt über den individuellen Entfernungskilometer (EFK) nach Google-Maps (einfache Entfernung vom Abhol- zum Zielort). Über diese Zuordnung wird die entsprechend vereinbarte Pauschale festgelegt und kommt zur Auszahlung.

*Beispiel für die Praxis: Herr E. hat 9 EFK und fällt in die Stufe „über 4 EFK bis einschl. 11 EFK“ und hat damit die ÄZ 1,7 mit der trägerindividuell ausgewiesenen Pauschale) oder die Tabelle mit den Pauschalen in Ziffer 3.1 aus dem Vertrag wird hier aufgeführt mit oder ohne Beispiel.*

## **9. Beförderungskosten zum Besuch von Tagesförderstätten außerhalb des Bundeslandes Bremen**

Es gelten die jeweiligen Regelungen des örtlichen Eingliederungshilfeträgers.

## **10. Haushaltsstellen**

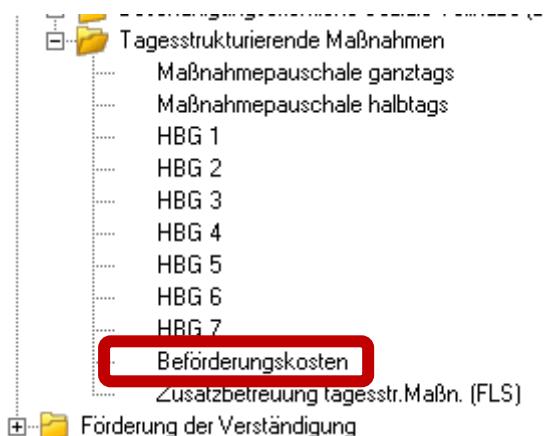
Diese Haushaltsstellen sind in OPEN PROSOZ hinterlegt:

3420.68111-8 Hilfen in Tagesstätten für geistig- und mehrfach Behinderte

3420.68113-4 Tagesstättenbetreuung für geistig- und mehrfach Behinderte außerhalb Bremens

## **11. OpenPROSOZ**

Die Beförderungskosten sind hier einzugeben und zahlbar zu machen:



## **12. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab 01.10.2024 in Kraft.